Marktgemeinde Martinsberg

3664 Martinsberg, Bezirk Zwettl-NÖ, Tel. 02874/6278, Fax DW 14
e-mail: gemeinde@martinsberg.at - homepage: www.martinsberg.at

A

Martinsberg, am 20. März 2008

Betrifft: Verordnung des Gemeinderates, betreffend Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat beschließt folgende

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

für die Katastralgemeinde Edlesberg.

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen S c h m u t z w a s s e r k a n a l

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 145,60), das ist mit € 4,36 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 420.640,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von lfm 2.889 zugrunde gelegt.

§ 2

E r g ä n z u n g s a b g a b e n

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

S o n d e r a b g a b e n

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit einem Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

für den

Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird bei Schmutzwasserkanälen der Einheitssatz für die Mischwasserentsorgung mit € 2,94/ m² festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühr sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli, und 15. Oktober bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Marktgemeinde Martinsberg bei der Raika Ottenschlag- Martinsberg zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragbögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Kanalgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt. (§ 11 des NÖ Kanalgesetzes).

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: - 1. April 2008

Abgenommen am: 17. April 2008

i.A. Nieha

MARKTGEMEINDE MARTINSBERG Bez. Zwettl

MARKTGEMEINDE MARTINSBERG Bez. Zwettl